

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Swisttal über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Bürgermeisterin und des Gemeinderats der Gemeinde Swisttal) am 13.09.2020 gemäß § 40 Abs.1 in Verbindung mit § 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW)

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 b des KWahlG sowie über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin und des Gemeinderates am 13.09.2020 in Swisttal entschieden.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste folgende Beschlüsse:

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses beschließt der Rat die Bürgermeisterwahl vom 13.09.2020 für gültig zu erklären und

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses beschließt der Rat die Kommunalwahl in Bezug auf die Gemeinderatswahl vom 13.09.2020 für gültig zu erklären.

Gegen diese Beschlüsse der Vertretung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBL. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Bürgermeisterin und des Gemeinderats der Gemeinde Swisttal) ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Swisttal unter www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Swisttal, 15.01.2021

Kalkbrenner

(Bürgermeisterin)